

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

5.12.1819 (Nr. 337)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 337.

Sonntag, den 5. Dez.

1819.

Hannover. — Kurhessen. — Sachsen-Koburg. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. (Beschluß des Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und der Polizeigewalt bei den Universitäten.) — Schweiz.

Hannover.

Am 2. Nov. sind auf dem Markte zu Borkum, der auch von der benachbarten preuß. Jugend zahlreich besucht wird, mehrere Exzesse vorgefallen, die jetzt untersucht werden.

Kurhessen.

Kassel, den 1. Dez. Sr. königl. Hoh. der Kurfürst haben den geheimen Rath von Lepel, Gesandten am deutschen Bundestage und am Hofe zu München, zugleich zu Ihrem außerordentlichen Gesandten an den Hofen zu Stuttgart und Darmstadt ernannt. — Gestern wurde der königl. sächsische Kammerherr, Graf von Bofe, Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten, als Geschäftssträger Sr. Maj. des Königs von Sachsen, vorgestellt.

Sachsen-Koburg.

Koburg, den 24. Nov. Die einleitenden Worte, womit der Herzog von Sachsen-Koburg unterm 1. Nov. die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung hat bekannt machen lassen, geben dessen Unterthanen ein offenes gutes Zeugniß; sie lauten: „In der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung sind in Betreff der bei den Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, der Bestimmung über die Preßfreiheit und der Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten Untriebe und geheimen Verbindungen gemeinschaftliche Anordnungen aller Bundesglieder getroffen und festgesetzt worden. Wir machen daher solche hiermit Unsere Unterthanen bekannt, und verordnen dabei, daß Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen sich hiernach genau achten sollen. Wir leben jedoch der angenehmen Hoffnung, daß Unsere getreuen Unterthanen, die sich bisher nicht durch falsche Vorstellungen haben blenden lassen, sondern ihren Pflichten treu geblieben sind, auch ferner darin verbleiben werden.“

Frankreich.

Paris, den 1. Dez. Gestern, vor der Messe, empfing der König in einer Privataudienz den Herzog von Holstein-Augustenburg, begleitet von dem dänischen Gesandten, General v. Walterisdorf. Der mecklenburg-strelitzsche Minister-Resident, v. Treitlinger, übergab hierauf dem König das Notifikations-schreiben seines Souverain in Betreff der Geburt eines Prinzen, dessen Sohnes. Nach der Messe machte das diplomatische Corps dem Könige seine gewöhnliche Aufwartung.

Gestern versuchte man in der Rechtsschule, die ärgerlichen Austritte, die vor einiger Zeit darin statt gehabt, zu erneuern. Nachdem Hr. Portiers seine Vorlesung in der Sorbonne geendigt hatte, bestieg ein junger Mensch den Katheder, und machte in einer Rede, voll patriotischer Floskeln, den Vorschlag zu einer Adresse für die Aufrechterhaltung des Wahlgesetzes. Die Studenten erhoben sich sogleich in Masse, die Mehrzahl, um dem Redner Stillschweigen aufzuerlegen, die übrigen, um zu verlangen, daß er angehört werde. Der Tumult war aufs höchste gestiegen, als der Dekan der Fakultät erschien, Platz auf dem Katheder nahm, und mit ruhiger Würde sagte: „Meine Herren, nur die Professoren haben hier das Recht, den Katheder zu bestiegen, und öffentlich zu sprechen. Die Gesetze untersagen die Versammlungen von mehr als zwanzig Personen, die einen politischen oder andern Zweck haben. Ich werde die Gesetze zu handhaben wissen. Ich fordere alle Freunde der Ordnung und Geseze auf, sich zu entfernen; ich werde der letzte Fortgehende seyn.“ Die Studenten folgten der Aufforderung des Dekans, zum Theile unter Beifallsbezeugungen; eine kleine Zahl suchte und fand in der Straße Cluny einen Ort, wo sie ihre Adresse an die Kammer der Deputirten unterzeichnen konnten.

Im Journal des Debats liest man heute unter andern folgendes: Unter welchen Unglück drohenden Vorzeichen eröffnet sich die Session von 1819! Welche dü-

stere Traurigkeit! Welches dumpfe Schweigen! O ihr glücklichen Tage der Liebe und Hoffnung in den Jahren 1814 und 1815! . . . Die Rede des Königs hat meine melancholische Stimmung noch vermehrt. Sie verkündet die Absicht, in dem Wahlgesetz Abänderungen zu treffen, und dies ist allerdings dem Interesse der Monarchie angemessen; sie verkündet aber auch die Absicht, den die jährliche Erneuerung des gesetzgebenden Körpers zum 5. Theile betreffenden 37. Art. der Charte abzuändern, und dies wäre wohl nur dem Interesse des Hrn. Decazes angemessen. Ich gönne Sr. Erz. alle mögliche Ruhe; aber Frankreichs Ruhe liegt mir näher am Herzen. . . . Wir haben oft über die verderblichen Folgen der Verordnung vom 5. Sept. geseufzt, welche den Scepter der Meinung der Monarchisten in die Hände der Revolutionen Männer gespielt hat; doch lag darin noch einiger Trost für die Royalisten: die Charte wird nicht abgeändert werden; jezo stehen wir auf dem Punkte, auch diesen letzten Trost zu verlieren. Man muß bekennen: Hr. Decazes kommt uns etwas theuer zu stehen u.

Hr. de Pradt ist hier angekommen. Er hat, sagt die Gazette de France, den zweiten Theil seines unzusammenhängenden Geschwätzes gelegentlich des Karlsbader Kongresses beendigt. Da er in dem ersten Theile von China und Amerika spricht, so ist es wahrscheinlich, daß er im zweiten eine vollständige Abhandlung über die Astronomie liefern wird.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 67 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1465 Fr.

Großbritannien.

London, den 27. Nov. Vorgestern, Nachmittags, war die Zahl der anwesenden Mitglieder des Unterhauses so gering, daß keine Berathschlagungen stattfinden konnten. Gestern wurden die Verhandlungen über die an den Prinzen Regenten zu erlassende Dankadresse fortgesetzt. Auf eine ziemlich lebhaftes Diskussion folgte die Annahme der Adresse, und die Mitglieder der Kammer, welche zum geheimen Rathe geboren, wurden beauftragt, bei dem Prinzen Regenten anzufragen, wann Se. kön. Hoheit die Ueberreichung derselben annehmen wollten.

Gen. Latour-Maubourg hat gestern seine Abschiedsaudienz bei dem Prinzen Regenten gehabt.

Der spanische Botschafter, sagt ein hiesiges Journal, hat kürzlich eine Audienz bei dem Prinzen Regenten gehabt, wahrscheinlich um die neue Vermählung seines Souverains zu notificiren. Der Statesman will inzwischen wissen, daß bei dieser Gelegenheit auch von einem Traktat zwischen Großbritannien und Spanien die Rede gewesen, worin erstere Macht letztere zu unterstützen sich anheischig mache.

Dr. Watson ist am 24. d., nachdem die Emittentel-

der Versammlung aus einander gegangen war, auf die Klage des Kron- und Aukerwirths, der noch ohngefähr 80 Pf. Sterl. für ein von dem Doktor am Tage des Hunt'schen Triumphzugs bestelltes radicales Mittagmal zu fordern hat, arretirt worden.

Cobbet hat bereits einer Versammlung der Radikalen zu Liverpool beigewohnt. Er soll einige Ueberbleibsel von Thomas Poyne, unter andern dessen Schwäbel, mitgebracht, letztern auch in jener Versammlung vorgezeigt, und darüber eine Rede voll Schwulst gehalten haben.

Heute stehen hier die 3prozentigen konsolidirten Fonds zu 67.

Oestreich.

Am 27. Nov. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$ K. M. Ufa notirt; die Konventionsmünze stand zu 250 $\frac{1}{2}$ W. W.

Preussen.

Beschluß des Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten: §. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §. 10 und 11 bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine beratende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achtträgige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Reglementsbevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Reglementsbevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den Dissidenten befindet, schon dann statt, wenn ein Drittel sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt. §. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitgliede auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine obllig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Reglementsbevollmächtigten im Falle ad 12 zu provociren. §. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten werden, werden in dessen Namen abgefaßt, und von dem Rektor oder Richter unterschrieben. Alle sonstige Verfügungen, und in den ad a. und b. des §. 8 bezeichneten

ten Sachen, auch die Erkenntnisse, werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben. §. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretär kontrahirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzlist und Registrator der Universität. §. 16. Der in §. 13 des Reglements vom 28. Dez. 1810 gegen Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andre Disziplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzten Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Aufhebung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellation in Zivilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen. §. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senatsitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §. 2, 4, 8 und 9 seit der vorhergehenden Senatsitzung entschieden worden sind. §. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, insofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sey. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Korzerordnung. §. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studierenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuvörderst Rücksprache nehmen; welchen beide von seiner Ansicht ob, so entscheidet nach §. 6 der Regierungsbevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rektor und Dekan provociren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will. §. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Interesse noch ein disziplinäres vorliegt, ist nach §. 10 die Art des Verfahrens davon abhängig, ob rücksichtlich des letztern eine härtere als vierwöchige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pekuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein. §. 21. Dem Universitätsrichter steht die Beurlaubung der untern Polizeibeamten des Ortes für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Ortschefs derselben frei. Zu Mittheilung zwischen diesen und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt, und mit dem Originalvermerken, welche erbeten werden, zurückgegeben. §. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ seyn, durch welches der Rektor und Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt; es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse statt findet, insbes-

sondere also über die Anträge der Studierenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter, und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungsbevollmächtigte entscheidet, wenn bei der Berathung keine Vereinigung statt findet. §. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungsbevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2 von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungsbevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studierenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungsbevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen. §. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studierenden aufzunehmen, auch die studierenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu erteilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Fall eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben. Nach dieser Verordnung, welche zu Federmauns Wissenschaft durch unsere Gesesammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle, die es angeht, besonders alle Universitäten und Staatsbehörden, sich zu achten. Gegeben Berlin, den 18. Nov. 1819. Friedrich Wilhelm. C. F. v. Hardenberg.

Schweiz.

In dem leztthin (Nr. 330) erwähnten von der Zivilgesezgebungscommission in Bern ausgearbeiteten Entwurf eines Gesezbuchs über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsachen, ist eine der wichtigsten Neuerungen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beiden Instanzen. Denn „in Zivilprozessen, heißt es in dem Entwurfe, werden keine Staatsgeheimnisse verhandelt, und wer sich scheut, sein Urtheil über einen solchen mit republikanischer Offenheit auszusprechen, scheut sich, Richter zu seyn. Hoffnung und Furcht werden für einen für diese Gefühle empfänglichen Mann hinter Schloß und Riegel so gut einwirken, wie auf der offenen Heerstraße. Das freie Benehmen eines Richters, der das, was er für Recht hält, laut und unverholen als Recht erklären darf, schlägt das Mißtrauen darnieder, welches ein hinter dem Vorhang gesprochenes, mit keinen Entscheidungsgründen versehenes Urtheil besonders dann erzeugt, wenn dasselbe ein mit Entscheidungsgründen versehenes für übel gesprochen erklärt.“

In einem Schweizerblatt liest man folgendes: Der Regierung der Kantons Uri ist von der preussischen Gesandtschaft eine Reklamation von ganz sonderbarer Art

zugefandt worden. Sie betrifft einen Abkömmling des berichtigten von Wilhelm Tell gerddeten Landvogts Geßler; dieses Individuum behauptet nämlich, daß die Kantone, indem sie selbst das Joch von sich abwarfen, ihren Abkömmlingen Beistand und Hilfe versprochen

hätten, wenn sie je in Dürftigkeit kommen sollten. Dies sey nun der Fall, und der Vorkeller hoffe nun, die seiner Familie zugesicherte Begünstigung benutzen zu können. Man ist auf die Antwort der Regierung des Kantons Uri begierig.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

4. Dez.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 48	28 Zoll $1\frac{3}{8}$ Linien	$1\frac{1}{8}$ Grad unter 0	77 Grad	Südwest	trüb, etwas Schnee
Mittags 3	27 Zoll $11\frac{5}{8}$ Linien	$1\frac{5}{8}$ Grad über 0	77 Grad	Südwest	trüb
Nachts 10	27 Zoll $9\frac{3}{8}$ Linien	$1\frac{7}{8}$ Grad über 0	78 Grad	Nordost	trüb

Resultate aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen von 1819. Monat November.

Barometer: Höchster Stand, am 29. Morgens, 28 Zoll $5\frac{1}{100}$ Linien; tiefster, am 21. Mittags, 27 $\frac{3}{8}$ $25\frac{1}{100}$ Linien; Veränderung, 10 $26\frac{1}{100}$ L.; mittlerer 27 $\frac{3}{8}$ $8\frac{43}{100}$ L.; daher um 1 $27\frac{1}{100}$ L. tiefer als gewöhnlich. Thermometer: Höchster Stand, am 2. Nachmittags, 12 $2\frac{1}{10}$ Grade über Null; tiefster, am 28. Morgens, 2 $1\frac{1}{10}$ Gr. unter Null; Veränderung, 14 $3\frac{1}{10}$ Gr.; mittlerer, 3 $2\frac{1}{10}$ Gr. über Null; daher um 1 Grad kühler als das Mittel aus 19 Jahren; kühler als in den Jahren 1800, 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 17 und 18; wärmer als 1805, 9, 12, 15 und 16. Die mittlere Temperatur des ersten Dritttheils des Monats war 5 $3\frac{1}{10}$ Gr., des zweiten 3 $3\frac{1}{10}$ Gr. und des dritten 1 Grad über Null. Hygrometer: Größte Feuchtigkeit, am 8. Nachts, 94 Gr.; geringste, am 4. Mittags, 49 Gr.; Veränderung, 45; mittlere, 72 $5\frac{1}{10}$ Grade. Wir hatten nur einen ganz heitern Tag; dagegen 12 ganz trübe, und 17 vermischte Tage. Die herrschenden Winde kamen von Südwest (unter 90 Beobachtungen 40 mal), zunächst die von Nordost (33). An 14 Tagen regnete es, an 6 fiel Schnee; 3 mal war es stürmisch, 2 mal neblig, öfters düstlich; an 5 Tagen Eis und mehrmals Reif. Auf 1 Quadratfuß fielen 489 Kubitzolle Regen- und Schneewasser, also 184 mehr als gewöhnlich; seit 1801 regnete es nur in den Jahren 1803 und 10 im November mehr als in diesem Jahre. Die Verdunstung betrug 33 Kubitzolle. Dieser Monat war also, bei niedrigem Barometerstand, kühl, trüb und naß; erst gegen die Mitte desselben war der größte Theil der Bäume entlaubt; doch sah man noch Trauerweiden, Akazien und manches Gesträuch mit ganz grünen Blättern.

C. W. Beckmann.

Anzeige.

Der Unterzeichnete wird sein Diaphanorama, bestehend in einer Reihe transparenter Gemälde der schönsten Schweizeransichten und Trachten, im Saale des Darmstädter Hofes dahier aufstellen, und zwar Montag, den 6. dieses, Abends von 4 bis 6 Uhr, zum erstenmale. Es ist dieselbe Sammlung, welche bis jetzt in Bern von Einheimischen und Fremden so zahlreichen Zuspruch erhalten, und deren die gelesesten deutschen Blätter so rühmliche Erwähnung gethan. Das Nähere wird der Anschlagzettel besagen.

König, Maler aus Bern.

Stillingen. [Haus- und Bierbrauerei. Verkeigerung.] Die den Bierbauer Martin Steislischen Eheleuten von hier zustehende zweistöckige modellmäßige Behausung, sammt Oekonomiegebäuden und einem neu aufgeführten, mit allen zur Bierbrauerei nöthigen Einrichtungen und Geräthschaften versehenen zweistöckigen besondern Bau im Schlosse der Hofstraße, nebst daranstoßenden 10 Viertel Reb-, Baum- und Gemüßgarten, wird im Exekutionswege, Dienstag,

den 21. dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause dahier, unter annehmbaren Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich auswärtige Steigerer mit obrigkeitlichen Zeugnissen, das erforderliche Vermbden auszuweisen haben.

Stillingen, den 1. Dez. 1819.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Hint.

Karlsruhe. [Wein zu verkaufen.] In Wühl liegen 15 bis 16 Dehmie 1811er Wein, gutes Altschweyerer Gewächs, zu verkaufen. Die Probe davon kann täglich in dem Hause des Perückenmacher Hrn. Rothbard dahier, Zähringer Straße Nr. 34, im ersten Stok genommen, so wie der Preis desselben vernommen werden.

Karlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Es wird ein Kapital zu 1000 fl. und eins zu 2000 fl., gegen doppelte hypothekarische Versicherung, gesucht. Das Nähere ist auf dem hiesigen Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Karlsruhe, den 2. Dez. 1819.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.